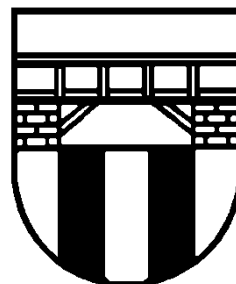


Gemeinde Erndtebrück

Kreis Siegen-Wittgenstein

Nordrhein-Westfalen



B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 5 in Birkelbach

"An der Birkelbach"

**Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung
der Behörden, der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TÖB)**

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Amt für Bauen und Gemeindeentwicklung
Erndtebrück, TT.MM.2026

Begründung Bebauungsplan Nr. 5 in Birkelbach "An der Birkelbach"	1
"An der Birkelbach"	0
1. Anlass und Allgemeines	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Verfahren	3
4. Planungsgrundlagen	4
5. Lage und Größe des Plangebietes	4
6. Inhalt der Planung	5
6.1 Art und Maß der Nutzung	5
6.2 Gestaltungs- und sonstige Vorschriften	6
7. Erschließung	7
7.1 Verkehrserschließung	7
7.2 Wasserversorgung	7
7.3 Abwasserbeseitigung	7
7.4 Stromversorgung	7
7.5 Gasversorgung	7
7.6 Öffentlicher Personennahverkehr	7
7.7 Kinderspielplätze, Grünanlagen	8
7.8 Bodenordnung	8
8. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel	8
9. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz	8
10. Landschafts- und Naturschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz	8
10.1 Naturschutz und FFH-Gebiete	8
10.2 Gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile	9
10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz	9
10.4 Landschaftsschutz	10
10.5 Artenschutz	10
11. Denkmalschutz / Bodendenkmale / Naturdenkmale	10

1. Anlass und Allgemeines

Das Plangebiet ist ein über Jahrzehnte historischer Bereich im Ortsteil Birkelbach, der sich im städtebaulichen Außenbereich befindet. Im Plangebiet befindet sich eine kleine Siedlung mit neun Wohnhäusern, ein Sportplatz mit Nebenanlagen, eine Mehrweckhalle, ein Schützenheim mit Schießstand, ein Handwerksbetrieb und eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Unmittelbar angrenzend hieran ist ein neu errichteter Dorfgemeinschaftsplatz. Die landwirtschaftliche Fläche soll durch diese Änderung zu einer Fläche für den Gemeinbedarf werden, auf der eine Kindertagesstätte entstehen kann, die das Betreuungsangebot für Birkelbach und die umliegenden Ortschaften sicherstellt. Der bisherige KiTa-Standort an der Straße Zum Reistenberg soll aufgegeben werden.

Auf einer Strecke von unter 500 Meter könnten somit zukünftig wesentliche Angebote von KiTa, über Spielplatz, Sportplatz und Sporthalle und Dorfgemeinschaftsplatz mit Backhaus und weiteren Elementen untergebracht und somit Synergieeffekte bestmöglich genutzt werden.

Durch diese Bebauungsplanänderung wird zum einen die Möglichkeit zur Errichtung einer KiTa an zentraler Stelle geschaffen und die bisher ungeleitete Stadtentwicklung im Außenbereich geordnet, wodurch für zukünftigen Entwicklungen Planungssicherheit und ein städtebaulicher Rahmen definiert wird.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), in Kraft getreten am 1. Januar 2026.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

§ 89 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 1537), in Kraft getreten am 01.09.2026.

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellungen des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 vom 22.01.1991, S.58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

3. Verfahren

Frühzeitige gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Hierzu konnte der Planentwurf in der Zeit vom TT.MM.JJJ bis zum TT.MM.JJJ im Rathaus Erndtebrück und auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück sowie über das Zentrale Internetportal des Landes eingesehen werden. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Mit der Bekanntmachung vom TT.MM.JJJJ wurde dieser Verfahrensschritt öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ über die Planungsabsicht unterrichtet und um eine Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Sie haben den Entwurf des Bebauungsplanes erhalten mit der Bitte bis zum TT.MM.JJJJ ihre Stellungnahme abzugeben und, sofern sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dieses der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Äußerungen wurden dem Rat der Gemeinde Erndtebrück vorgelegt und entsprechend seines Beschlusses in den Planentwurf eingearbeitet.

Öffentlich Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 in Birkelbach „An der Birkelbach“ wurde mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Angabe dazu, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit der Bekanntmachung vom TT.MM.JJJJ bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Es wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ über die Auslegung benachrichtigt. Gleichzeitig wurden sie um ihre Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung bis zum TT.MM.JJJJ gebeten.

Der Bebauungsplan Nr. 5 in Erndtebrück - Ortsteil Birkelbach - "An der Birkelbach" wurde durch den Rat der Gemeinde Erndtebrück am TT.MM.JJJJ als Satzung beschlossen. Vorgebrachte Anregungen wurden abgewogen und ggf. in der Planung berücksichtigt. Mit dem Vollzug der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist der Bebauungsplan am TT.MM.JJJJ rechtskräftig geworden.

4. Planungsgrundlagen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg 2025 stellt den Ortsteil Erndtebrück Birkelbach als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „An der Birkelbach“ befindet sich im Ortsteil Birkelbach in diesem Bereich. Plangebiet tangiert den Bereich zum Schutz der Natur und zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellten Bereich entlang des Bachlaufs der Birkelbach.

Der seit dem 17.06.1979 wirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes die jeweiligen Flächen wie folgt dar:

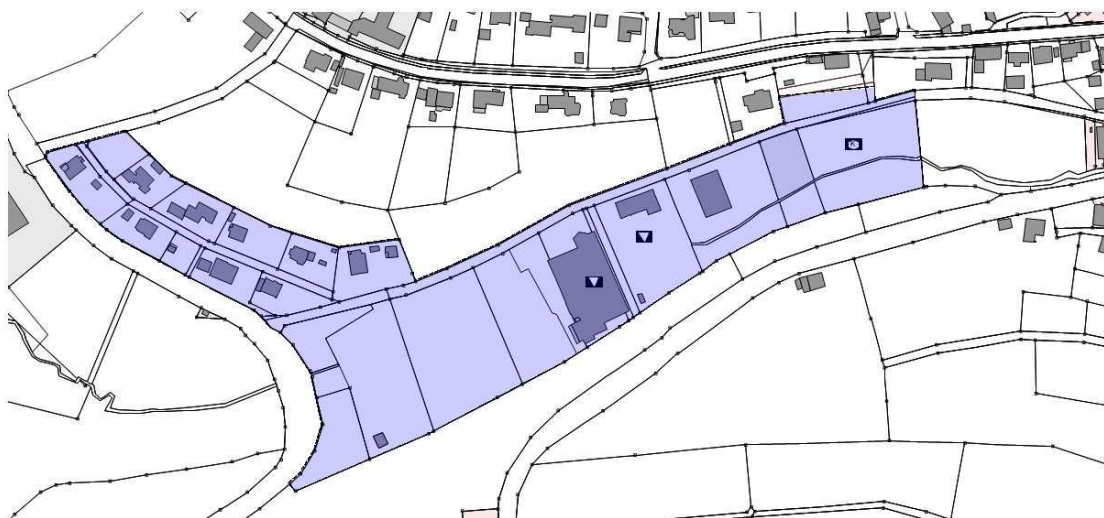
- WA 1 -3: Wohnbaufläche → keine Änderung erforderlich
- GE 1 und GB 3: Fläche für die Landwirtschaft → Änderung erforderlich
- GB 1 und 2: Fläche für den Gemeinbedarf → keine Änderung erforderlich
- Sportplatz: Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft → Änderung im Bereich Fläche für die Landwirtschaft erforderlich

Der Flächennutzungsplan wird gegenwärtig im Zuge des Verfahrens zur 51. Änderung geändert.

5. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5 in Birkelbach „An der Birkelbach“ befindet sich unmittelbar westlich des historischen Ortskerns Birkelbachs. Südwestlich des Plangebiets verläuft die L 720 an. Unmittelbar nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet, im Norden schließt daran wiederum die Bebauung an der Sommerstraße an. Der Bach „Birkelbach“ verläuft von Ost nach West durch das Plangebiet (später mündet er in die Eder) und gibt dem Bebauungsplan seinen Namen „An der Birkelbach“.

Das gesamte Plangebiet des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 43.126 m².



6. Inhalt der Planung

6.1 Art und Maß der Nutzung

Für den Bebauungsplan Nr. 5 „An der Birkelbach“ im Ortsteil Birkelbach werden in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet folgenden Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Flächen für den Gemeinbedarf (GB)
 - Sportlichen Zwecken dienende Flächen und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Flächen und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Einrichtungen für Kinder
- Gewerbegebiet (GE)
- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ) WA: 0,4
- Grundflächenzahl (GRZ) GB: 0,4
- Grundflächenzahl GE (GRZ): 0,4
- Geschossflächenzahl WA (GFZ): 0,8
- Geschossflächenzahl GB (GFZ): 0,8
- Geschossflächenzahl GE (GFZ): 1,2
- Max. Anzahl der Vollgeschosse WA: II
- Max. Anzahl der Vollgeschosse GB: II
- Max. Anzahl der Vollgeschosse GE: III
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Max. Traufhöhe WA + GB: 6,50 m

Bezugspunkt oben ist der Schnittpunkt der zwischen Außenwand (Verlängerung) und der äußeren Dachhaut bzw. Bei Flachdächern die Oberkante der Attika. Bezugspunkt unten ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der niedrigsten Rohdecke des Erdgeschosses. Die Oberkante der Rohdecke darf nicht mehr als 1,0 m über dem niedrigsten Punkt des vorhandenen bzw. des geplanten Geländes liegen.

- Max. Traufhöhe GE: 10,00 m
- Grünflächen – private und öffentliche Grünfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – gemischte Verkehrsfläche (M)

Die gewählten Festsetzungen orientieren sich am tatsächlich vorhandenen Bestand und vergleichbaren Baugebieten im Gemeindegebiet. In Erndtebrück überwiegt die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ und ist ortstypisch für die Wohnbereiche. Eine offene Bauweise und eine maximale Anzahl von einem zulässigen Vollgeschossen sind ebenfalls ortstypisch.

Die maximale Traufhöhe sorgt für den Erhalt des dörflichen Gebietscharakters. Die Überschreitungsmöglichkeit der Traufhöhe dient besonders Vorhaben mit flachgeneigten Dächern und trägt der in Erndtebrück vorhandenen Topografie Rechnung.

Die Festsetzung GFZ: 0,4 soll unverhältnismäßig großen Bauten entgegenwirken und den Gebietscharakter stärken. Die Entscheidung für eine GRZ von 0,4 trägt dem Sachverhalt Rech-

nung, dass vor dem Hintergrund des altengerechten, barrierearmen Bauens es eine erkennbare Tendenz zu eingeschossigen Bauten gibt. Dies wird durch die gewählte Festsetzung ermöglicht.

6.2 Gestaltungs- und sonstige Vorschriften

Für den Bebauungsplan Nr. 5 „An der Birkelbach“ im Ortsteil Birkelbach werden in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet folgenden Gestaltungsvorschriften als Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB erlassen:

1. Dacheindeckungen sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen.
2. Es werden keine Dachformen ausgeschlossen.
3. Die maximal zulässige Neigung von Dächern beträgt 35°.
4. Flachdächer sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für energetische Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Garagen und Nebengebäude ab 15 m² Dachfläche.
5. Für jede Wohneinheit ist im Plangebiet ein Stellplatz mit Mindestabmessungen von je 5 m Länge und 2,50 m Breite herzustellen. Stellplätze im Freien sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.
6. Unbebaute Flächen, die nicht für andere zulässige Nutzungen wie Stellplätze oder Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden, sind zu begrünen. Steingärten sind unzulässig.
7. Zur Begrünung des Grundstückes sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten und Obstbäume zu verwenden.
8. Grünflächen sind möglichst als strukturreiche und insektenfreundliche Wiesenflächen auszuführen, bestehende Strukturen sind beizubehalten.

Hinweis: Für zulässigerweise errichtete Gebäude und Anlagen besteht keine Verpflichtung diese gemäß diesen Festsetzungen anzupassen. Bei Neubau- und Erweiterungsvorhaben, sowie wesentlichen Umbaumaßnahmen, sind diese Festsetzungen zu beachten (siehe Begründung).

Die gewählten Gestaltungsvorschriften sind aus dem bestehenden Gebietscharakter und der Berücksichtigung jüngerer Entwicklung der Baukultur erstellt und gewährleisten eine gestalterische Integration in den städtebaulichen Kontext. Sie sind nicht nur auf den optischen Eindruck ausgelegt, sondern berücksichtigen auch wasserrechtliche und umweltschutzrechtliche Aspekte (Verwendung von wasserdurchlässigem Material für Stellplätze, Gründächer, Verbot von Steingärten).

Die gewählten Gestaltungsvorschriften sind aus dem bestehenden Gebietscharakter und der Berücksichtigung jüngerer Entwicklung der Baukultur erstellt und gewährleisten eine gestalterische Integration in den städtebaulichen Kontext. Sie sind nicht nur auf den optischen Eindruck ausgelegt, sondern berücksichtigen auch wasserrechtliche und umweltschutzrechtliche Aspekte (Verwendung von wasserdurchlässigem Material für Stellplätze, Gründächer, Verbot von Steingärten).

Aus den in Kapitel 10 dieser Begründung und dem zugrundeliegenden Artenschutzfachbeitrag ergeben sich weitere Festsetzungen, die zum Erhalt und zur Sicherung von Flora dienen und wie folgt lauten:

9. Der Gewässerrandstreifen darf nicht überfahren werden. In Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung ist während der Durchführung von Baumaßnahmen eine Amphibienzaun zu errichten.
10. Die Ufergehölzstreifen sind zu erhalten.
11. Die Rodung von Gehölzflächen (Baufeldräumung) und Störungsintensive Baumaßnahmen sind schließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres erlaubt, insofern nicht durch eine Begehung eines Sachverständigen bestätigt wird, dass keine Wasservögelbruten vorhanden sind.
12. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darf weder überbaut, noch befahren oder als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden.

7. Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die L 720 westlich des Gebiets. Die innere Erschließung ist mit der Straße „Am Sportplatz“ sowie im westlichen Teil über die Straßen „Im Bruch“ und „Sandstraße“ ebenfalls bereits vorhanden.

7.2 Wasserversorgung

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist bereits in den Gemeindestraßen Am Sportplatz und Sandstraße vorhanden und somit sichergestellt. Er erfolgt durch das Wasserkwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht.

7.3 Abwasserbeseitigung

Der Ortsteil Birkelbach wird entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Erndtebrück im Mischsystem entwässert.

Das häusliche Abwasser und das Niederschlagswasser werden über bereits vorhandene im Straßenkörper verlaufenden Mischwasserkanäle und in der Sandstraße und der Straße Am Sportplatz Kläranlage Erndtebrück zugeführt. Sollte es notwendig werden, dass das Niederschlagswasser auf einem Baugrundstück über eine Versickerung dem Grundwasser zugeführt werden muss, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde.

7.4 Stromversorgung

Die Grundversorgung mit Strom wird über eine vorhandene Niederspannungsleitung durch die Fa. Westnetz gewährleistet.

7.5 Gasversorgung

Im Ortskern Birkelbach ist kein Gasnetz vorhanden oder in Planung.

7.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächsten Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind – von der Fläche für den Gemeinbedarf aus betrachtet - mit der Bushaltestelle „Birkelbach Kirche“ in der Ortsmitte Birkelbachs etwa in 3 min. (ca. 200 m) und mit der Bushaltestelle „Birkelbach Dreschhalle“ an der L 720 gelegen etwa in 7 min. (ca. 550 m) fußläufig zu erreichen.

Die nächste Bahnhaltestelle ist der Bahnhof Erndtebrück, fußläufig in etwa 19 Minuten (ca. 1,5 km) zu erreichen.

7.7 Kinderspielplätze, Grünanlagen

Unmittelbar östlich an das Bebauungsplangebiet anliegend ist ein vor kurzem fertiggestellter Dorf- und Spielplatz vorhanden.

7.8 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das Plangebiet liegt jedoch im Geltungsbereich der Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf, welches gegenwärtig durchgeführt wird.

8. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Nach § 202 BauGB steht der Mutterboden unter einem besonderen Schutz: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung bauliche Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Damit ist der Oberboden (Mutterboden) vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück war während des Zweiten Weltkrieges Ziel alliierter Luftangriffe. Es besteht die Möglichkeit, während der Baumaßnahmen auf Blindgänger zu stoßen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

9. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz

Über dem Gemeindegebiet liegt das militärische Tagtieffluggebiet AREA 3, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird zudem ab Bauhöhen von 75 m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

10. Landschafts- und Naturschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz

10.1 Naturschutz und FFH-Gebiete

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten

bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden. In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes herum befinden sich keine FFH – Gebiete und keine Naturschutzgebiete.

Innerhalb eines 300 Meter Radius um das Plangebiet befindet sich das FFH Gebiet DE-4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“. Das FFH Gebiet wird durch die Landstraße 720 vom Plangebiet getrennt. Das Plangebiet ist bereits weitestgehend bebaut. Durch die, durch Aufstellung dieses Bebauungsplans, weitere Mögliche Bebauung erfolgen keine Auswirkungen auf das Plangebiet. Eine Verschmutzung des in die Eder mündenden Birkelbach wird durch die Festsetzung eines Uferrandstreifens und eines damit einhergehenden Verbotes diesen zu Befahren und diesen als Lager- oder Abstellplatz zu nutzen, sichergestellt. Somit erfolgt kein Eintrag von verschmutztem Wasser in das FFH-Gebiet.

Die Außenbeleuchtung ist möglichst nach den Empfehlungen des „Leitfaden an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz auszuführen.

10.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Umkreis von 300 m um das Plangebiet befindet sich gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile:

- Biotope:
 - GB-4915-121 (Fließgewässer, rd. 40 m nordwestlich)
 - GB-4915-0010 (Nass- und Feuchtgrünland, rd. 90 m südwestlich)
 - GB-4915-0022 (Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede, rd. 130 m südwestlich)
 - GB-4915-168 (Nass- und Feuchtgrünland, rd.20 m südwestlich/westlich)
- Landschaftsbestandteile:
 - GLB-03-01 (Böschungsgehölz, im Plangebiet)
 - GLB-03-23 (Feldhecke, rd. 130 m südlich)
 - GLB-03-35 (Feldgehölze, rd. 200 m südöstlich)
 - GLB-03-07 (Obstwiese, rd. 100 nordöstlich)
 -

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes entstehen keine Einwirkungen auf die genannten geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile.

Der geschützte Landschaftsbestandteil (Böschungsgehölz, GB-03-01) innerhalb des Plangebietes wird im Bebauungsplan als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Überschwemmungsbereiches und die betroffenen Gebiete laut Hochwassergefahrenkarte.

Der Birkelbach wird in der Hochwassergefahrenkarte nicht berücksichtigt.

Die Starkregenhinweiskarte weist jedoch für das noch unbebaute Grundstück Überflutungstiefen von bis zu 1,40 m auf. Es ist zu beachten, dass die Starkregenhinweiskarte als Erstinformation dient jedoch keine metergenauen Gefahrenbewertung liefern kann und nicht alle örtlichen Gegebenheiten erfasst werden. Auch die bereits bebauten Bereiche entlang der

Straße am Sportplatz sind nach Starkregenhinweiskarte in ähnlicher Weise betroffen. Aus diesem Grund ist eine genauere Betrachtung dieses Bereiches erforderlich, um belastbare Planungsgröße zu erhalten, auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen zum Überflutungsschutz getroffen werden.

Durch die Festlegung und Einhaltung eines Gewässerrandstreifens, auch während der Bauphase, wird der Birkelbach vor Verschmutzung geschützt und die natürliche Entwicklung des Uferrandstreifens sichergestellt.

10.4 Landschaftsschutz

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Erndtebrück, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein erstellt und am 21.12.2011 rechtskräftig wurde, umfasst mit seinem Geltungsbereich nicht das Plangebiet. Ausgenommen hiervon ist die Fläche GB 3, die sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes befindet. Eine Änderung des Landschaftsplanes soll im Zuge der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück erfolgen.

10.5 Artenschutz

Ergebnis der von Dipl. Geogr. Holger Müller aus Fronhausen durchgeführte Artenschutzprüfung ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Hinweis des Kreises Siegen-Wittgenstein:

Losgelöst von der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Artenschutzprüfung darf durch die aufgrund der Satzungsänderung zukünftig zulässigen Baumaßnahmen selbst sowie auch die Vorbereitung derselben jedoch ebenfalls nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (u.a. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Daher ist vor allen zukünftigen Baumaßnahmen zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch die Bautätigkeiten keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutzfach-informationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

11. Denkmalschutz / Bodendenkmale / Naturdenkmale

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder Gebäude noch Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind. Auch Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Erndtebrück als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Anlagen:

- 1.) Artenschutzprüfung - ASP I, erstellt durch Planungsgruppe Müller, 35112 Fronhausen

Aufgestellt und bearbeitet:

Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV - Y.Six, V.Lauber, A. Dreisbach
letzte Änderung: 14.09.2026

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, TT.MM.2026

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 in Erndtebrück Ortsteil Birkelbach „An der Birkelbach“ ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ beschlossen worden.

L.S.
(Siegel)

(Gronau)